

Bundesgesetzblatt ⁷³⁷

Teil II

Z. 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1995

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 95	Gesetz zu dem Protokoll vom 26. April 1994 zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen (Bonner Protokoll) GESTA: XB1	738
24. 7. 95	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	740
2. 8. 95	Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	741
9. 8. 95	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	742
6. 9. 95	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	743

Gesetz
zu dem Protokoll vom 26. April 1994
zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens
für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum
Schengener Übereinkommen (Bonner Protokoll)

Vom 11. September 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 26. April 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. September 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Protokoll zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen (Bonner Protokoll)

Die Vertragsparteien des vorliegenden Protokolls,

gestützt auf Artikel 142 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Durchführungsübereinkommen von 1990), dem am 27. November 1990 die Italienische Republik, am 25. Juni 1991 das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik und am 6. November 1992 die Griechische Republik beigetreten sind,

in der Erwägung, daß das in Dublin unterzeichnete Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags ein Übereinkommen darstellt, das zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung eines Raumes ohne Binnengrenzen nach Artikel 142 Absatz 1 des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 geschlossen wurde,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten des in Dublin unterzeichneten Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags finden die Bestimmungen nach Titel II Kapitel 7 sowie die Begriffsbestimmungen „Asylbegehren“, „Asylbegehrender“ und „Behandlung eines Asylbegehrens“ nach Artikel 1 des Durchführungsübereinkommens von 1990 keine Anwendung mehr.

Artikel 2

Zu diesem Protokoll können keine Vorbehalte eingelegt werden.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt; diese notifiziert die Hinterlegung den übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in den Staaten in Kraft, in denen das Durchführungsübereinkommen von 1990 bereits in Kraft getreten ist.

In den übrigen Staaten tritt dieses Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern das vorliegende Protokoll gemäß dem vorangegangenen Absatz in Kraft getreten ist.

(3) Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg notifiziert allen Vertragsparteien den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu Urkund dessen haben die dazu ermächtigten befugten Unterzeichnenden dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am sechszwanzigsten April neunzehnhundertvierundneunzig in deutscher, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Juli 1995

Das in Ulan Bator am 27. Juni 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle
Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 27. Juni 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juli 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Mongolei beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau
(KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Fernwärme-
notversorgung Darhan II“ ein Darlehen bis zu 5,0 Mio DM (in
Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach
Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
(weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung
oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen
zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 bezeichneten
Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Mongolei durch ein anderes Vorhaben im Energiebereich
ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen
gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für
solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen,
zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der
Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für
Wiederaufbau und dem Ministerium für Handel und Industrie der
Mongolei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau
von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei,
die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der
in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Mongolei erhoben werden
können.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überläßt bei den sich aus der
Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge
ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und
Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die

freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 27. Juni 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Metternich

Für die Regierung der Mongolei
Ts. Tsogt

**Bekanntmachung
über die Änderung der Anlage
zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung
des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

Vom 2. August 1995

Die Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 395), die nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens Bestandteil desselben ist, ist in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens in bezug auf die Liste der **Niederlande** aufgrund nachstehender niederländischer Notifikation vom 22. November 1994 wie folgt geändert worden:

(Übersetzung)

"In addition to valid passports and related travel documents, the Appendix at present mentions valid model B identity cards (tourist cards).

«En plus d'un passeport valable et les documents de voyage dérivés, est mentionnée maintenant à l'Annexe de l'Accord une carte d'identité (carte de touriste) modèle B.

„Neben einem gültigen Paß und den abgeleiteten Reisedokumenten ist in der Anlage des Übereinkommens zur Zeit ein Personalausweis (Touristenausweis), Muster B, aufgeführt.

As of 1 January 1995, European identity cards will replace B/BJ identity cards (tourist cards). Existing travel documents will remain valid until the expiry date indicated thereon."

A compter du 1^{er} janvier 1995, la carte d'identité européenne remplacera la carte d'identité B/BJ (carte de touriste). Les documents de voyage actuellement utilisés conserveront leur validité après le 1^{er} janvier 1995, jusqu'à la date d'expiration mentionnée dans ces documents.»

Ab dem 1. Januar 1995 wird der Personalausweis B/BJ (Touristenausweis) durch den europäischen Personalausweis ersetzt. Die derzeit benutzten Reisedokumente behalten auch nach dem 1. Januar 1995 bis zu dem in diesen Urkunden jeweils angegebenen Ablaufdatum ihre Gültigkeit."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1992 (BGBl. II S. 346).

Bonn, den 2. August 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-madagassischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. August 1995

Das in Antananarivo am 13. Juli 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 13. Juli 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. August 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Mahajanga“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Madagaskar –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Madagaskar,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Madagaskar beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll vom 17. Mai 1990
über die Regierungsverhandlungen im Jahr 1990 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasser-
versorgung der Stadt Mahajanga“ ein Darlehen bis zu 20 Mio DM
(in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prü-
fung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhal-
ten.

(2) Der Darlehensbetrag von 20 Mio DM wird mit 4,5 Mio DM
der Zusage des Jahres 1986, mit 10,0 Mio DM der Zusage des
Jahres 1988 und mit 5,5 Mio DM der Zusage des Jahres 1990
entnommen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Madagaskar zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vor-
bereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige
Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vor-

habens „Wasserversorgung der Stadt Mahajanga“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Madagaskar durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Madagaskar erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Madagaskar überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Antananarivo am 13. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hubert Beemelmans

Für die Regierung der Republik Madagaskar
Jacques Sylla

Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens

Vom 6. September 1995

Das in Berlin am 21. Juli 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 1 und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tag nebst Anlagen wird nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 21. September 1995

in Kraft treten; das Abkommen und das Protokoll nebst Anlagen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1995

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

in dem Bestreben, die guten bilateralen Beziehungen zu erhalten und weiterzuentwickeln,

in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung vom 6. Januar 1995 über den Ausbau und die Vertiefung der deutsch-vietnamesischen Beziehungen,

in der Absicht, für die zuständigen Behörden auf der Grundlage der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und der bestehenden internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der vietnamesischen Staatsangehörigen, die keinen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland besitzen, abgestimmte Regelungen über die Rückführung und Rückübernahme zu treffen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Grundsätze der Rückübernahme

(1) Die vietnamesische Seite verpflichtet sich, vietnamesische Staatsangehörige, die keinen gültigen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens zurückzunehmen.

(2) Die Rückführung hängt nicht von der Zustimmung dieser Personen ab, so daß auch diejenigen Personen, deren Rückführung nicht ihrem Willen entspricht, zurückzunehmen sind.

(3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rückführung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen in geordneter Weise, unter Beachtung der Sicherheit und Menschenwürde dieser Personen durchzuführen.

Artikel 2

Übernahme vietnamesischer Staatsangehöriger

Die vietnamesischen Behörden werden vietnamesische Staatsangehörige, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deren Rückführung die deutschen Behörden beabsichtigen, übernehmen.

Artikel 3

**Rasche Rückführung
von Straftätern und Beschuldigten**

Die Vertragsparteien stimmen überein, Straftäter und Beschuldigte möglichst rasch zurückzuführen, insbesondere bei schweren Straftaten.

Artikel 4

**Übernahme
von bereits ausreisepflichtigen Vietnamesen**

Die bereits ausreisepflichtigen Vietnamesen (ca. 40 000 nach deutschen Angaben) werden bis zum Ende des Jahres 2000 zurückgeführt. Die Rückführung dieses Personenkreises beginnt mit dem Jahre 1995 und wird so gestaltet, daß bis zum Jahre 1998 20 000 Vietnamesen in Vietnam wieder aufgenommen worden sind. In den Jahren 1995 bis 1998 wird die Zahl der zurückkehrenden Vietnamesen folgendermaßen aufgeteilt:

- 1995: 2 500 Personen
- 1996: 5 000 Personen
- 1997: 6 000 Personen
- 1998: 6 500 Personen

Die vietnamesische Seite bemüht sich, diese Jahresquoten entsprechend ihren Möglichkeiten zu erhöhen.

Artikel 5

Beweismittel und Mittel der Glaubhaftmachung

(1) Der Besitz der vietnamesischen Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden durch

- rechtsgültige Staatsangehörigkeitsurkunden,
- echte Pässe aller Art (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe),
- Verbalnoten der vietnamesischen Auslandsvertretungen in Deutschland.

Bei Vorlage dieser Urkunden ist die so nachgewiesene vietnamesische Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien anerkannt.

(2) Die vietnamesische Staatsangehörigkeit kann glaubhaft gemacht werden durch echte Dokumente wie z. B.

- Personalausweise,
- Laissez-*Passer* mit Lichtbild,
- Grenzausweise,
- Militärausweise,
- Geburtsurkunden,
- Seefahrtspässe,
- Führerscheine.

Im Falle der Vorlage der oben genannten Dokumente gehen beide Seiten vorläufig davon aus, daß die betroffene Person im Besitz der vietnamesischen Staatsangehörigkeit ist.

Artikel 6

**Anhörung der rückzuführenden Personen
und Überprüfung in Zweifelsfällen**

(1) Wenn die Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, nimmt die vietnamesische Seite unverzüglich eine Anhörung der betreffenden Person vor.

(2) Ergibt die Anhörung, daß die betroffene Person vietnamesischer Staatsangehöriger ist, wird sie von der vietnamesischen Seite übernommen.

(3) Bei der Feststellung der vietnamesischen Staatsangehörigkeit können als Anhaltspunkte insbesondere berücksichtigt werden:

- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben der Betroffenen,
- die Sprache der Betroffenen.

Auf Grund dieser Angaben werden die vietnamesischen Behörden das Vorliegen der vietnamesischen Staatsangehörigkeit überprüfen und den zuständigen Behörden das Ergebnis mitteilen. Die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Vietnam werden den vietnamesischen Behörden bei der Überprüfung Hilfe leisten.

Artikel 7

Rückübernahme im Irrtumsfalle

Personen, die bereits nach Vietnam zurückgebracht worden sind, bei denen die Nachprüfung durch die vietnamesischen Behörden die vietnamesische Staatsangehörigkeit jedoch nicht bestätigt hat, werden von der deutschen Seite unverzüglich ohne jegliche besondere Formalität übernommen.

Artikel 8

Konsultationen

Die Vertragsparteien konsultieren sich in allen Fällen, in denen sie es für erforderlich halten.

Artikel 9

Datenübermittlung, Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung dieses Abkommens zu übermitteln sind, werden in einem Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen bezeichnet. Diese Informationen dürfen ausschließlich betreffen

1. Personalien der Person, deren Rückführung beabsichtigt ist, und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beiname oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, frühere und derzeitige Staatsangehörigkeit),

2. Paß, andere Papiere, die als Paßersatzdokument gelten und Personalausweis (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum und -ort, ausstellende Behörde usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der Person, deren Rückführung beabsichtigt ist, erforderliche Angaben,
4. frühere ständige Wohnanschrift der betreffenden Person in Vietnam, Reisewege, Datum und Grund der Einreise, sowie der Aufenthaltsort in Deutschland,
5. Aufenthaltserlaubnisse oder die durch die Vertragsparteien erteilten Visa.

Artikel 10

Kosten

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze Vietnams, einschließlich jener der Durchbeförderung durch dritte Staaten, werden von der deutschen Seite getragen. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme.

Artikel 11

Durchführungsmodalitäten

Die Einzelheiten der Durchführung der Rückführung werden in einem Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen niedergelegt.

Artikel 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen ist gültig bis zum 31. Dezember 2000 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Artikel 13

Behandlung von Streitfragen

Alle mit der Auslegung und Anwendung der Artikel dieses Abkommens und des Protokolls zusammenhängenden Streitigkeiten werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Konsultationen geregelt.

Artikel 14

Suspendierung, Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch Notifikation suspendieren oder kündigen.

(2) Die Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Berlin am 21. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kanther
Hillgenberg

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Dy Nien

**Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 21. Juli 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

auf der Grundlage von Artikel 11 des Abkommens vom 21. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Rückübernahme von vietnamesischen Staatsangehörigen, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Verfahren bei Übernahmeersuchen
und freiwilliger Rückkehr**

1. Zur Rückführung von vietnamesischen Staatsangehörigen stellen die zuständigen deutschen Behörden über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi ein Übernahmeersuchen beim vietnamesischen Innenministerium (Amt für Ein-/Ausreise).
2. Hierfür und in den Fällen der freiwilligen Rückkehr weisen die zuständigen deutschen Behörden die rückzuführenden vietnamesischen Staatsangehörigen zur Ausfüllung des als Anlage 1 beigefügten Fragebogens (Muster H 03) an. Jede Person hat zwei Exemplare des Fragebogens auszufüllen. Jedes Exemplar ist mit zwei Paßbildern zu versehen. Sofern der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt wird, sollten mindestens die Angaben entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten „Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes“ (Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes der Grenzschutzdirektion) gemacht werden.

Ist auch dies nicht möglich, so muß das Übernahmeersuchen entsprechend den vorhandenen Unterlagen und den Angaben der zu übergebenden Person folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Personen (Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet Vietnams; soweit möglich, Angaben über nahe Verwandte der Rückkehrer in Vietnam),
 - Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit oder anderer Mittel, die auf die vietnamesische Staatsangehörigkeit schließen lassen,
 - voraussichtlicher Tag und Uhrzeit der Übergabe.
3. Die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben und die damit zusammenhängenden Unterlagen werden von der deutschen Seite den zuständigen vietnamesischen Behörden übergeben.

Artikel 2

Übermittlung von Listen der Rückkehrer

1. Für die vietnamesischen Rückkehrer wird eine Liste (Liste A) in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und in vietnamesischer Sprache der vietnamesischen Seite übermittelt. Die Übergabe wird sofort quittiert. Die Übermittlung der Liste A erfolgt zusammen mit der Übergabe der im Artikel 1 Abs. 1 und 2

bezeichneten Angaben. Jede Liste A umfaßt höchstens 350 Personennamen.

2. Nach dem Erhalt der in Artikel 1 bezeichneten Unterlagen werden die zuständigen vietnamesischen Behörden sie unverzüglich überprüfen und den zuständigen deutschen Behörden nach dem Erhalt der Liste A

– bei freiwillig zurückkehrenden vietnamesischen Staatsangehörigen und bei denjenigen vietnamesischen Staatsangehörigen, bei denen die Staatsangehörigkeit nachgewiesen worden ist, innerhalb von sechs Wochen,

– bei Personen, bei denen die vietnamesische Staatsangehörigkeit glaubhaft gemacht worden ist, sowie bei allen übrigen Personen innerhalb von drei Monaten

eine Liste der Personen übergeben, bei denen die Überprüfung ergeben hat, daß die betroffenen Personen vietnamesische Staatsangehörige sind und deshalb nach Vietnam zurückkehren können (Liste B).

3. Anhand der Liste B wird die deutsche Seite eine Liste der rückzuführenden Personen aufstellen (Liste C). Die zuständigen vietnamesischen Behörden werden diesen Personen einen Passierschein (Laissez-Passer) ausstellen und über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi der deutschen Seite zuleiten.

4. Die deutsche Seite wird der vietnamesischen Seite vierzehn Tage vor dem Flug folgendes mitteilen: Auf der Grundlage der Liste B gefertigte Liste der Rückkehrer (Liste C), Einreisdatum und Flugdaten, die Personalien des von deutscher Seite beauftragten Begleitpersonals (Name und Vorname, Geburtsdatum, Paßnummer, Aufenthaltsdauer in Vietnam).

5. Die vietnamesische Seite wird der deutschen Seite die in Absatz 4 dieses Artikels bezeichneten Einzelheiten sieben Tage vor dem geplanten Flug bestätigen.

Artikel 3

Übergabe

1. Die vietnamesische Seite wird die zurückkehrenden vietnamesischen Staatsangehörigen zum vereinbarten Zeitpunkt am Flughafen Noi Bai/Hanoi übernehmen.
2. In allen Fällen der Rückübernahme (Artikel 1 und 2) wird der vietnamesischen Seite die Liste der tatsächlichen Rückkehrer (Liste D) übergeben.
3. Beide Vertragsparteien verschaffen günstige Bedingungen für die Mitführung von Bargeld und persönlichem Vermögen der Rückkehrer.
4. Die deutsche Seite wird sich bemühen, ärztliche Unterlagen über den Gesundheitszustand von Rückkehrern, soweit vorhanden, im Rahmen der geltenden deutschen Datenschutzbestimmungen der vietnamesischen Seite zu übermitteln. Die deutsche Seite erklärt sich damit einverstanden, daß eine von der vietnamesischen Seite beabsichtigte ärztliche Untersuchung aus Anlaß der Übernahme in Vietnam aus Gegenwertmitteln, die aus Zusagen im Rahmen der entwicklungs-politischen Zusammenarbeit zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und der Bundesrepublik Deutschland entstehen, finanziert wird.

Artikel 4
Verfahren bei der Rückübernahme
im Irrtumsfalle

In den Fällen der Rückübernahme auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt für das Verfahren Artikel 7 des Abkommens. Der Nachweis, daß die zurückzuübernehmende Person nicht die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzt, ist schriftlich zu führen.

Artikel 5
Datenschutz

Zur Durchführung des Abkommens werden personenbezogene Daten übergeben. Die Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften nach folgenden Regelungen:

1. Der Empfänger darf die Daten nur für den angegebenen Zweck und nur unter den von den übermittelnden Behörden vorgeschriebenen Bedingungen verwenden.
2. Auf Ersuchen unterrichtet der Empfänger die übermittelnde Behörde über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Behörden darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind auch die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der Empfängerseite unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder die Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung

ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

6. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht besondere Lösungsfristen vorsieht, teilt die übermittelnde Stelle dem Empfänger dies mit und die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 6
Zuständige Stellen

Zuständige Stelle für Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll ist auf deutscher Seite das Bundesministerium des Innern und auf vietnamesischer Seite das Innenministerium.

Artikel 7
Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann Änderungen zu diesem Protokoll vorschlagen. Die Änderungen werden nach Konsultation der anderen Vertragspartei einvernehmlich festgelegt.
3. In der Zeit, in der die Durchführung des Abkommens ausgesetzt ist, wird dieses Protokoll nicht durchgeführt.
4. Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 21. Juli 1995 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und vietnamesischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kanther
Hillgenberg

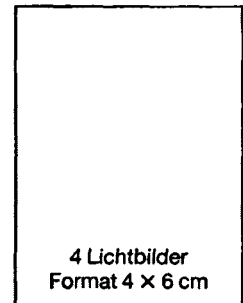
Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Dy Nien

Anlage 1

Sozialistische Republik Vietnam
Unabhängigkeit – Freiheit – Wohlstand

Selbstangabe

(für vietnamesische Staatsangehörige in Deutschland,
die nach Vietnam zurückkehren)



- 1. Geburtsname:
andere Namen (falls vorhanden):
- 2. Geburtsdatum: männlich weiblich
- Geburtsort:
- Heimatort:
- 3. Nationalität: Religion:
- 4. Bildungsstand (allgemeine Bildung, Fremdsprachen):
- 5. Vor der Ausreise aus Vietnam:
- ständiger Wohnsitz in (Haus-Nr., Straße, Stadt, Gemeinde, Kreis, Provinz):
.....
- Berufstätigkeit/Arbeitgeber:
.....
- 6. Ausreisedatum aus Vietnam: / /19
- mit welchen Transportmitteln:
- mit welchen vietnamesischen Papieren (Paß-Nr., Ausstellungsdatum und -ort):
.....
- 7. Vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland: Durchreise durch welche Länder,
ausgeübte Tätigkeiten (ausführliche zeitliche Angaben):
.....
.....
- 8. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am: 19, Transportmittel:
- im Besitz von welchen Papieren: , ausgestellt von:
- Gründe, Zwecke:
- Angabe der Zeiten, Wohnorte:
.....
- Datum der Beantragung eines ständigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland:
.....
- Datum der Zustimmung:
- jetzige Wohnanschrift:
.....

9. Familienangehörige in Vietnam (ausführliche Angaben über Eltern, Ehepartner und Geschwister):

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsbeziehung	Wohnanschrift in Vietnam

10. Familienangehörige im Ausland (ausführliche Angaben über Eltern, Ehepartner und Geschwister):

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsbeziehung	Wohnanschrift im Ausland

11. Vorgesehener Wohnort in Vietnam, bei wem (ausführliche Angaben über Name, Verwandtschaftsbeziehung und ständige Wohnanschrift):

.....

12. Nach Vietnam mitreisende Familienangehörige:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsbeziehung	beantragter ständiger Wohnort in Vietnam

13. Zusätzliche freiwillige Angaben (z. B. Wunsch eines ständigen Aufenthalts in einem dritten Land):

.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und trage dafür gegenüber den Gesetzen des vietnamesischen Staates die volle Verantwortung.

Ausgefertigt in am 19

.....
 Unterschrift (mit Name und Vorname)

Anlage 2

Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes

Don xin giay the vi ho chieu

	Angaben in der Muttersprache sowie deren Schriftform Loi khai dien bang tieng Viet va chu Viet	Übersetzung ins Deutsche Dich ra tieng Duc
Sprache Ngon ngu		
Familienname Ho		
Vorname Ten		
Geburtsdatum und -ort Ngay va noi sinh		
Größe Chieu cao		
Augenfarbe Mau mat		
Geschlecht Nam hay nu		
Familienstand Tinh trang gia dinh		
Beruf Nghe nghiep		
Geburtsname der Ehefrau Ten khai sinh cua vo		
Anzahl der Kinder Bao nhieu con		
Name des Vaters Ten cha		
Name der Mutter Ten me		

	Angaben in der Muttersprache sowie deren Schriftform Loi khai dien bang tieng Viet va chu Viet	Übersetzung ins Deutsche Dich ra tieng Duc
Anschrift im Heimatstaat Dia chi o que huong		
Nationalität und Volkszugehörigkeit Quoc tich va dan toc		
Behörde, die den letzten Paß ausgestellt hat Co quan chinh quyen da cap ho chieu Viet-Nam cuoi cung		
Zuständige Polizeibehörde am Wohnort im Heimatstaat Cong An dia phuong co tham quyen noi dang ky ho khau o que huong		

.....
Name und Unterschrift des Dolmetschers

Ten va chu ky cua thong dich vien

.....
Unterschrift des Antragstellers

Chu ky cua nguoi lam don

Hiermit bestätige ich, daß Frau/Herr die in diesem Antrag
enthaltenen Angaben gegenüber der deutschen Behörde verwendet hat.

Toi xac nhan ba/ong da khai hung loi khai
tren don nay cho co quan chinh quyen Duc.

.....
Unterschrift des Beamten

Chu ky cua nhan vien

Dienstsiegel

Dau cua co quan

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 534. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1995, ist im Bundesanzeiger Nr. 155 vom 18. August 1995 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 155 vom 18. August 1995 kann zum Preis von 8,90 DM (6,10 DM + 2,80 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden.